



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstrasse 62 – 80
40217 Düsseldorf
per Mail an:
Referat24@im.nrw.de

Landesverband NRW

**Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679**

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 23. Dezember 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze

Beteiligungsverfahren im Rahmen des § 93 LBG NRW

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW e.V.) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum oben bezeichneten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die Anpassung des LPVG dahingehend, dass Video- und Telefonkonferenzen auch in Zukunft eine zulässige Möglichkeit sein sollen, Personalratssitzungen durchzuführen. Wir möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass Telefon- und Videokonferenzen weiterhin die Ausnahme und nicht die Regel sein sollten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die nicht vor Ort anwesenden Mitglieder des Personalrats vorhandene und zu besprechende Unterlagen nicht selbst einsehen können. Das betrifft u.a. die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, sodass inhaltliche Rügen nicht möglich sind, aber auch alle weitergehenden Unterlagen/ Vorlagen, die diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden sollen. Eine Diskussionskultur, wie sie für die Personalratssitzungen angedacht ist, kann zudem nicht gelebt werden, wenn Teile des Personalrats von der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik abhängig sind.

Als folgerichtig bewerten wir die entsprechende Erweiterung des § 33 um den neuen Absatz 3, der klarstellt, dass auch die nicht körperlich anwesenden Personalratsmitglieder als anwesend gelten.

Wir möchten die Gelegenheit dieser Stellungnahme nutzen, um das Thema Freistellungen noch einmal anzusprechen.

Zielführend für die gewerkschaftliche Arbeit wäre aus unserer Sicht die Installation eines wirksamen Minderheitenschutzes. Der derzeit geltende § 42 Abs. 3 S. 3 HS 2 LPVG NRW dürfte dafür nicht ausreichend sein. Zwar sieht dieser vor, dass sich Gewerkschaften, die zur selben Spitzenorganisation gehören sowie die freie Liste gruppenübergreifend zusammenschließen können. In der Praxis führt diese Koalitionsfreiheit jedoch nicht zu einer anderen Verteilung der Freistellungen. Da die Freistellungen durch eine einfache Mehrheit verteilt werden, kommen kleine Gewerkschaften hier faktisch nicht zum Zug.



Der gewerkschaftliche Alltag, insbesondere im polizeilichen Bereich, zeigt: Es braucht hier einen besonderen Minderheitenschutz, damit kleinere Gewerkschaften nicht klein gehalten werden, sondern eine Möglichkeit erhalten, sich gewinnbringend für ihre Mitglieder in den Personalräten einbringen zu können.

Als Vorlage für einen solchen besonderen Minderheitenschutz könnte – unserer Auffassung nach – die Regelung des § 53 BPersVG dienen. In diesem heißt es:

*Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz (BPersVG)
§ 53 Auswahl der freizustellenden Mitglieder*

- (1) Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat zunächst die nach § 34 Absatz 1 gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die nach § 34 Absatz 2 gewählten Ergänzungsmitglieder und schließlich weitere Mitglieder zu berücksichtigen. Die freizustellenden Vorstands- und Ergänzungsmitglieder haben Anspruch auf vollständige Freistellung.*
- (2) Ist der Personalrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden, sind für die weiteren Freistellungen die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmen im Wege des Höchstzahlverfahrens zu berücksichtigen; dabei sind die nach Absatz 1 freigestellten Vorstands- und Ergänzungsmitglieder von den auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Freistellungen abzuziehen. Die aus der jeweiligen Vorschlagsliste in den Personalrat gewählten Mitglieder bestimmen mehrheitlich, wer von ihnen die Freistellung wahrnimmt.
einrücken*
- (3) Ist der Personalrat im Wege der Personenwahl gewählt worden, bestimmt sich die Rangfolge der weiteren freizustellenden Mitglieder nach der Zahl der für sie bei der Wahl zum Personalrat abgegebenen Stimmen.*
- (4) Sind die Mitglieder der im Personalrat vertretenen Gruppen teils nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, teils im Wege der Personenwahl gewählt worden, so sind bei weiteren Freistellungen die Gruppen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren zu berücksichtigen; innerhalb der nach identischen Wahlverfahren zusammengefassten Gruppen bestimmen sich die weiteren Freistellungen in diesem Fall je nach Wahlverfahren in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 und nach Absatz 3.*

Auf Bundesebene regelt sich die Verteilung nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Dieses fördert die Mehrheitssicherung an sich, berücksichtigt gleichzeitig aber auch die an die Minderheiten vergebenen Stimmen der Wähler.

Nach diesem Zählverfahren erfolgen die Freistellungen nach Stimmabgabe, sodass auch kleinere Gewerkschaften, mit entsprechender Stimmzahl, zum Zuge kommen. Diese oder eine vergleichbare Regelung würde dazu führen, dass nicht mehr die einfache Mehrheit über alle Freistellungen entscheidet, sondern, dass das Meinungsbild der wählenden Beamten realistischer abgebildet wird.

Der § 53 BPersVG könnte daher als Vorlage für eine entsprechende Regelung im LPVG NRW verwendet werden.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender